

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes)

Berlin, den 06.11.2023

Einleitung

Das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den beteiligten energiewirtschaftlichen Verbänden eine Frist von anderthalb Werktagen zur Evaluierung eines Finanzierungskonzepts für das Wasserstoff-Kernnetz eingeräumt. Eine Prüfung des Konzeptentwurfs sowie eine verbandsinterne Diskussion von Handlungsalternativen ist in einem so kurzen Zeitraum kaum möglich. Eine generelle Einschätzung des vorliegenden Finanzierungskonzepts kann deshalb nicht erfolgen. EFET Deutschland kann Ihre Forderung nach einem Marktdialog zur Ausgestaltung eines H₂-Marktdesigns nur wiederholen.

Ausgewählte Aspekte

Nach § 28r EnWG-E erfolgt die erstmalige Überprüfung des Hochlaufentgelts zum 01. Januar 2028. Die generelle Entgeltbildung, mögliche Kapazitätsprodukte und auch die Höhe eines marktfähigen Entgelts in den Jahren 2025-2027 bleiben jedoch unklar.

Zudem benötigen Händler zur Einpreisung von Netzentgelten in ihren Produkten einen zeitlichen Vorlauf. Dementsprechend muss das Hochlaufentgelt vor dem Jahr 2025 in einem Stakeholderverfahren nach transparenten Kriterien ermittelt und bekannt gegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org